



Freibad

1276

12

12

1388

305  
3

305  
2

zu  
314

1277

1273

1274

1275

1272

1269

1271

1265

1270

1267

Gramming

Sf 2126

1268

Dazugehöriger Lageplan zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Gramming" 1266

04. Februar 1997



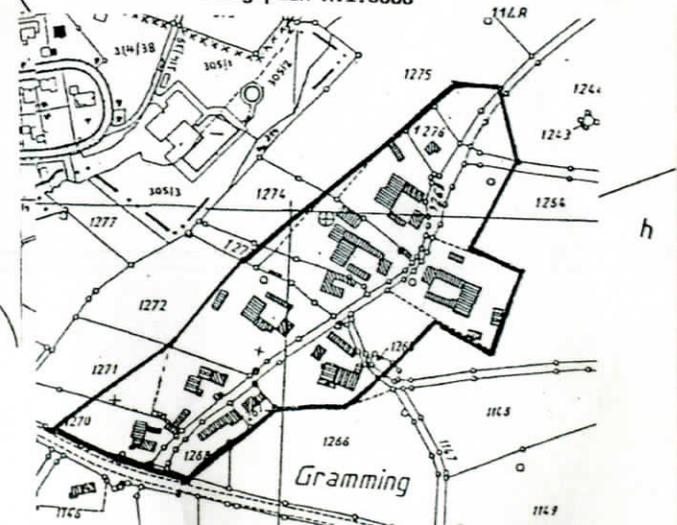
*Regner*  
(Regner)  
2. Bürgermeister

Zeichenerklärung:

NORD



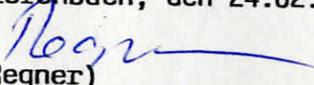
Übersichtslageplan M.1:5000



**SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL  
" G R A M M I N G "**

Gemeinde: Tiefenbach  
Landkreis: Passau  
Regierungsbezirk: Niederbayern

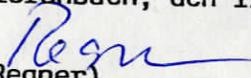
1. Aufstellungsbeschluß:  
Tiefenbach, den 24.02.1997

  
(Regner)  
2. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1997 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Gramming" aufzustellen.

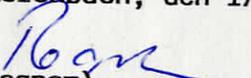
2. Fachstellenanhörung:  
Tiefenbach, den 17.11.1997

  
(Regner)  
2. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 6. März 1997 bis 8. April 1997 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:  
Tiefenbach, den 17.11.1997

  
(Regner)  
2. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 6. März 1997 bis 8. April 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**4. S A T Z U N G**

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Gramming" werden gemäß den im beigefügten Lageplan M. 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 04.02.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet

sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 13. November 1997

Beschlossen durch den Gemeinderat  
in der Sitzung am 13. November 1997



*Regner*  
(Regner)  
2. Bürgermeister

F

5. Anzeigeverfahren:  
Passau, den 25. Nov. 1997



*Regner*

.....  
Regner  
2. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 25. Nov. 1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Gramming" geltend gemacht.

6. Inkrafttreten:  
Tiefenbach, den 18. Mai 1998



*Regner*

(Regner)  
2. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Gramming" wurde am 18. Mai 1998 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

e

Hinweise der Obag:

Die elektrische Versorgung der kommenden Bebauung läßt sich aus der südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Trafostation Gramming durchführen. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben ist das Obag-Regionalzentrum Eging am See zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der Obag geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, wird verwiesen. Im übrigen wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.